Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

A. Problem und Ziel

Die am 24. Dezember 2022 in Kraft getretenen Gesetze zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) und zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) sehen eine Prüfbehörde vor, der verschiedene Aufgaben im Rahmen des Gesetzesvollzugs obliegen, unter anderem die Überwachung der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.

Angesichts der äußerst umfangreichen und komplexen Aufgaben, die die Prüfbehörde im Rahmen des Gesetzesvollzugs übernehmen soll, ist geplant, den Kreis der für die Aufgabenwahrnehmung in Frage kommenden Personen oder Institutionen um juristische Personen des Privatrechts zu erweitern. Hierdurch kann stärker auf externen Sachverstand zurückgegriffen werden, was für den sehr zeitkritischen Vollzug des StromPBG und des EWPBG sachgerecht und erforderlich erscheint.

B. Lösung

In das Strompreisbremsegesetz wird eine Rechtsgrundlage aufgenommen, um juristische Personen des Privatrechts beleihen zu können, so dass auch sie bei Bedarf die Aufgaben der Prüfbehörde nach dem StromPBG und dem EWPBG wahrnehmen können.

C. Alternativen

Keine. Die Änderung des StromPBG dient dazu, den Kreis derjenigen zu erweitern, die die Aufgaben der Prüfbehörde potenziell wahrnehmen dürfen. Ein alternativer Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit einer potenziellen Beleihung auf Grundlage des § 48a StromPBG fallen bis 2025 Haushaltsausgaben von voraussichtlich 22 bis 25 Millionen Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Darüber hinaus ist kein Erfüllungsaufwand ersichtlich.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, wie sie im StromPBG und im EWPBG vorgesehen ist, werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Entlastung der Wirtschaft, wie sie im StromPBG und im EWPBG vorgesehen ist, werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand des Beliehenen wird auf 22 bis 25 Millionen Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Keine. Weitere Kosten über diejenigen für die Umsetzung der Beleihung hinaus sind nicht zu erwarten.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48a durch folgende Angaben ersetzt:

   „§ 48a Beleihung; Verordnungsermächtigung

   § 48b Evaluierung“.

2. In § 2 Nummer 17 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die jeweilige nach § 48a beliehene juristische Person des Privatrechts“ eingefügt.

3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „15. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

4. In § 37a Absatz 6 wird das Wort „März“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

5. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

   „§ 48a

   Beleihung; Verordnungsermächtigung

   (1) Abweichend von § 48 Absatz 1 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag einer juristischen Person des Privatrechts die Befugnis übertragen, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts die Aufgaben wahrzunehmen, die in diesem Gesetz und im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind (Beleihung). Von der Möglichkeit der Beleihung ausgenommen sind die Befugnisse, Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 dieses Gesetzes oder § 38 Absatz 1 Nummer 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu verfolgen und zu ahnden. Die Wahrnehmung der Aufgaben schließt die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten und zu deren Vollstreckung, zur Rücknahme und zum Widerruf der erlassenen Verwaltungsakte sowie den Erlass der Widerspruchsbescheide ein. Die

Beleihung ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Beliehen werden kann nur, wer die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben bietet.

(3) Ein Beliehener unterliegt für die ihm übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, dabei kann dieses die Aufsicht auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen. Im Rahmen der Beleihung nach Absatz 1 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht festgelegt werden.

(4) Eine durch Verwaltungsakt erfolgte Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auch mehreren juristischen Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung nach Absatz 1 Aufgaben übertragen. Dabei sind die von den jeweiligen Beliehenen im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben zu bestimmen, auch für die Abgrenzung der Beliehenen untereinander."

6. Der bisherige § 48a wird § 48b.

7. Der Anlage 5 Nummer 1.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Preissicherungsmeldung kann auch für solche Geschäfte erfolgen, die nicht an der EEX gehandelt werden, die aber in ihrer Absicherungsfunktion mit den in Satz 1 genannten Absicherungsgeschäften vergleichbar sind. Dies gilt auch für Preissicherungsmeldungen, die im Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2023 und dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 3] bereits gemeldet wurden, sofern sie die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann die Meldung erfolgen, indem für die Preissicherungsmeldung dasjenige EEX-Produkt gewählt wird, das dem Geschäft strukturell am ähnlichsten ist. Werden solche Preissicherungsmeldungen für unternehmensinterne Absicherungsgeschäfte oder für Absicherungsgeschäfte mit Gesellschaftern und Unternehmen nach § 15 getätigt, so muss die Eigenschaft des Geschäfts als Absicherung des Verkaufs von erzeugtem Strom sowie die Wahl des EEX-Produkts, über das die Preissicherungsmeldung getätigt wird, hinreichend plausibilisierbar sein und intern revisionssicher abgelegt werden."

Artikel 2

Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 11 werden nach dem Wort „Behörde" die Wörter „oder die jeweilige nach § 48a des Strompreisbremsegesetzes beliehene juristische Person des Privatrechts" eingefügt.

2. In § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „15. Juli 2023" durch die Angabe „31. Juli 2023" ersetzt.

3. In § 29a Absatz 6 wird das Wort „März" durch das Wort „Juli" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 24. Dezember 2022 sind das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) sowie das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) in Kraft getreten, die einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 der UN-Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung leisten: „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Beide Gesetze sehen eine Prüfbehörde vor, der verschiedene Aufgaben im Rahmen des Gesetzesvollzugs obliegen, unter anderem die Überwachung der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.

In § 48 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG ist festgelegt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Bundesbehörde zu bestimmen, die die Aufgaben wahrnimmt, die im StromPGB oder dem EWPBG der Prüfbehörde zugewiesen sind.

Angesichts der äußerst umfangreichen und komplexen Aufgaben, die die Prüfbehörde im Rahmen des Gesetzesvollzugs übernehmen soll, ist geplant, den Kreis der für die Aufgabenwahrnehmung in Frage kommenden Personen oder Institutionen um juristische Personen des Privatrechts zu erweitern. Hierdurch kann stärker auf externen Sachverstand zurückgegriffen werden, was für den sehr zeitkritischen Vollzug des StromPBG und des EWPBG sachgerecht und erforderlich erscheint.

Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Einführung des § 48a StromPBG wird der bestehenden Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Prüfbehörde in § 48 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG eine Rechtsgrundlage hinzugefügt, um juristische Personen des Privatrechts zu beleihen, so dass auch sie bei Bedarf die Aufgaben der Prüfbehörde nach dem StromPBG und dem EWPBG wahrnehmen können. Zugleich werden die Begriffsbestimmungen der Prüfbehörde im StromPBG und im EWPBG entsprechend angepasst. Darüber hinaus werden die Erklärungsfristen gegenüber den Prüfbehörde nach den §§ 37 Absatz 2, 37a Absatz 6 StromPBG sowie nach den §§ 29 Absatz 2, 29a Absatz 6 EWPBG verlängert und einander angepasst.

Zuletzt wird in Anlage 5 Nummer 1.2 vorgesehen, dass ab dem 15. Februar 2023 auch äquivalente Absicherungsgeschäfte, die in ihrer Wirkung einem Absicherungsgeschäft an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) entsprechen, nach den Bestimmungen der Anlage 5 gemeldet werden dürfen.

III. Alternativen

Die Änderung des StromPBG dient dazu, den Kreis derjenigen zu erweitern, die die Aufgaben der Prüfbehörde potenziell wahrnehmen dürfen. Ein alternativer Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die vorliegende Gesetzesänderung in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Möglichkeit, den Vollzug des StromPBG und des EWPBG zu überwachen. Insoweit ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit den Änderungen des StromPBG in Artikel 1 und des EWPBG in Artikel 2 werden die Rahmenbedingungen erweitert, um beide Gesetze effizient und rechtzeitig zu vollziehen und somit die Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme und Strom zu gewährleisten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme nach Artikel 1 hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Gesetzesänderung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Sowohl das StromPBG als auch das EWPBG leisten einen Beitrag zu Ziel 7 der UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung: „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern. Beide Gesetze fördern die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie Rahmenbedingungen vorgeben, die gewährleisten, dass die Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme und Strom entlastet werden, der Anstieg der Energiekosten abgefedert und Energiearmut sowohl bei privaten als auch gewerblichen und industriellen Verbrauchern verhindert wird.

Indem der Entwurf die Rahmenbedingungen des StromPBG und des EWPBG erweitert, um beide Gesetze effizient und rechtzeitig vollziehen zu können, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, […] und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem bei Bedarf auch juristische Personen des Privatrechts beliehen werden können, die die Aufgaben der Prüfbehörde nach dem StromPBG und dem EWPBG

wahrnehmen. Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit einer potenziellen Beleihung auf Grundlage des § 48a StromPBG fallen bis 2025 Haushaltsausgaben von voraussichtlich 22 bis 25 Millionen Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Darüber hinaus ist kein Erfüllungsaufwand ersichtlich.

Die Entlastung der der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, wie sie im StromPBG und im EWPBG vorgesehen sind, werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt.

Auch werden die Befugnisse und Aufgaben der Prüfbehörde nach dem StromPBG und EWPBG durch die Gesetzesänderung nicht berührt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten über diejenigen für die Umsetzung der Beleihung hinaus sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Überschrift des neuen § 48a wird in die Inhaltsübersicht des StromPBG eingefügt. Entsprechend wird die Überschrift des alten § 48a zur Überschrift des neuen § 48b.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Definition der Prüfbehörde im StromPBG wird mit Blick auf die neu geschaffene Möglichkeit nach § 48a StromPBG, die Aufgaben der Prüfbehörde juristischen Personen des Privatrechts zu übertragen, angepasst. Aufgrund der Möglichkeit, nach § 48a StromPBG, mehr als eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen, können die Aufgaben der Prüfbehörde von mehreren Beliehenen parallel wahrgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Die Frist nach § 37 Absatz 2 wird bis zum 31. Juli 2023 verlängert und somit an die Frist nach § 37a Absatz 6 (neu) angepasst. Der Fristengleichlauf dient der Vereinfachung, da

betroffene Unternehmen mit Blick auf die Arbeitsplatzerhaltungspflicht und das Boni- und Dividendenverbot nunmehr nur eine einheitliche Frist beachten müssen.

Zu Nummer 4:

Vor dem Hintergrund, dass im Fall einer Beleihung der oder den juristischen Personen des Privatrechts ausreichend Zeit zu geben ist, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Strukturen aufzubauen und einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, wird die in § 37a Absatz 6 vorgesehene Frist um vier Monate auf den 31. Juli 2023 verlängert.

Zu Nummer 5: § 48a (Beleihung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt mit Blick auf die Aufgaben der Prüfbehörde die Rechtsgrundlage für eine Beleihung dar. Zu den zu übertragenden Aufgaben nach dem StromPBG und dem EWPBG gehören insbesondere die Feststellung der anzuwendenden beihilferechtlichen Höchstgrenzen, die Bescheidung sonstiger beihilferechtlicher Anträge, die Anordnung der Korrektur von Endabrechnungen im Verhältnis zwischen Energieversorgungsunternehmen und ihren Kunden bzw. Letztverbrauchern, die allgemeine Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Entlastungen sowie die Prüfung, ob die Arbeitserhaltungspflicht hinreichend erfüllt worden ist, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Rückforderung von zu viel gewährten Entlastungen.

Angesichts der Komplexität und des Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben, die innerhalb kürzester Zeit erfüllt werden müssen, wird mit der Beleihung die Möglichkeit geschaffen, stärker auf externen Sachverstand zurück zu greifen. Dies ist für den zeitkritischen Vollzug der Energiepreisbremsen, die in ihrer Systematik neuartig sind, sachgerecht und erforderlich. So sind auch die Aufgaben der Prüfbehörde neuartig. Dies betrifft auch die zentrale Aufgabe, die Einhaltung des komplexen beihilferechtlichen Regimes zu überwachen. Aufgrund deren Neuartigkeit lassen sich im Vorfeld keine abschließenden und allgemeingültigen Aussagen zum qualitativen und quantitativen Aufgabenumfang treffen. Auch zeigen sich gewisse Herausforderungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung einhergehen, im Zweifel erst im Verlauf des Vollzugs der Energiepreisbremsen. Insoweit ist es erforderlich, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung schnell und adäquat reagieren zu können.

Das Rechtsinstitut der Beleihung ist geeignet, den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss der staatlichen Stellen sicherzustellen. Die Beleihung erlaubt eine weitgehende Eingliederung eines Privatrechtssubjekts in die öffentliche Verwaltung. Dabei wird die beliehene juristische Person des Privatrechts durch das vorgesehene Aufsichts- und Kontrollnetz dergestalt in die Sphäre der Bundesverwaltung eingebunden, dass die jederzeitige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Bund als sichergestellt anzusehen ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann hierbei im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts die Aufgaben der Prüfbehörde übertragen. Von der Möglichkeit der Beleihung ausgenommen sind die Befugnisse, Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes oder § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu verfolgen und zu ahnden. Die konkrete Beleihung mit den übertragbaren Aufgaben erfolgt durch einen weiteren Rechtsakt in Form einer Rechtsverordnung, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder eines Verwaltungsaktes. Die nähere Ausgestaltung der Beleihung wird in diesem Rechtsakt geregelt.

Die Möglichkeit der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts tritt neben die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Nummer 1, eine Bundesbehörde als Prüfbehörde durch

Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei ist explizit vorgesehen, dass mehrere juristische Personen des Privatrechts gemeinsam oder unabhängig voneinander beliehen werden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine wichtige Voraussetzung für die Beleihung. Da der Staat auch nach der Beleihung eine Garantenstellung für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben hat, ist eine verfassungsrechtliche Vorgabe jeder Beleihung, dass die zu beleihende Organisation eine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. Dies ist jedenfalls dann gewährleistet, wenn die Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind, die zu Beleihende die zur Erfüllung notwendige Ausstattung und Organisation hat und sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt eine angemessene Kontrolle der Beliehenen durch den Bund. Diese Ingerenzrechte sind die Kompensation der Auslagerung von hoheitlichen Tätigkeiten in den privaten Bereich. Absatz 3 unterwirft dementsprechend zur Sicherung der staatlichen Ingerenzrechte die beliehene juristische Person des Privatrechts der Fachaufsicht des für das StromPBG und das EWPBG zuständigen Fachministeriums. Die Fachaufsicht dient der Kontrolle der Handlungen des Beliehenen. Die konkrete Ausgestaltung der Fachaufsicht ist dem Beleihungsakt vorbehalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann nach Absatz 3 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht als Modifikation der entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, dass der Bund die Beleihung jederzeit ganz oder teilweise zurücknehmen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen kann, sofern die Beleihung in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt. Die Möglichkeiten des Bundes, sich von einer Beleihung zu lösen, wenn die Beleihung mittels einer anderen Handlungsform (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag oder Rechtsverordnung) erfolgt ist, bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 5:

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass auch mehreren juristischen Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung nach Absatz 1 Aufgaben übertragen werden können. Dabei sind im Beleihungsakt die von den jeweiligen Beliehenen im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben zu bestimmen. Dies dient auch der Abgrenzung der Beliehenen untereinander.

Zu Nummer 6:

Da § 48a neu eingefügt wird, wird der bisherige § 48a zu § 48b.

Zu Nummer 7:

Die Änderung in Anlage 5 Nummer 1.2 erlaubt, dass auch äquivalente Absicherungsgeschäfte, die in ihrer Wirkung einem Absicherungsgeschäft an der EEX entsprechen, nach den Bestimmungen der Anlage 5 gemeldet werden dürfen. Diese Möglichkeit wird ab dem 15. Februar 2023 und unter Beachtung der Formularvorgaben der Bundesnetzagentur

eröffnet. Der Bezug auf die Handelsprodukte der EEX etabliert in diesem Fall Referenzpreise für die Ermittlung der Ergebnisse aus Preissicherungsmeldungen nach dieser Anlage („Preis-Benchmark“). Gemeldet werden dürfen auch Absicherungsgeschäfte innerhalb eines Unternehmens sowie Absicherungsgeschäfte mit Gesellschaftern und Unternehmen nach § 15, sofern deren Abschluss sowie deren Absicherungsfunktion für den Verkauf von erzeugtem Strom hinreichend plausibilisiert werden können und das Geschäft intern revisionssicher abgelegt worden ist.

Die Berücksichtigung der genannten Geschäfte ist sachgerecht, da Termingeschäfte außerhalb der EEX Transaktionskosten sparen sowie unternehmensinterne Geschäfte und Geschäfte mit verbundenen Unternehmen praktisch sehr bedeutsam sind und in ihrer Absicherungswirkung für das Erzeugungsportfolio gleichwertig sein können. Mit dem Verweis auf § 15 StromPBG wird die Regelung auf Geschäfte mit denjenigen Gesellschaftern und Unternehmen erstreckt, die dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage nahestehen und deswegen mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage nach § 15 Absatz 1 StromPBG als Gesamtschuldner haften oder deren Erlöse dem Gesamtschuldner nach § 15 Absatz 2 StromPBG zugerechnet werden. Geschäfte mit diesen Gesellschaftern und Unternehmen dürfen nach den Bestimmungen der Anlage 5 ebenfalls durch Preissicherungsmeldung gemeldet werden.

Die Anforderung der Plausibilisierbarkeit ist erfüllt, wenn die Eigenschaft als Absicherungsgeschäft anhand einer objektiv nachvollziehbaren Zuordnung begründet werden kann. Die Anlagenbetreiber können sich dabei beispielsweise auf ihre unternehmensinterne Absicherungsstrategie beziehen, wenn eine solche vorliegt. Die strukturelle Ähnlichkeit zum gewählten EEX-Produkt muss anhand von objektiv nachvollziehbaren Ähnlichkeitsmerkmalen belegt werden können. Beispielsweise können Geschäfte außerhalb der EEX über andere Laufzeiten abgeschlossen werden, während an der EEX nur Produkte mit Fälligkeit von einem Monat, einem Quartal oder einem Jahr gehandelt werden. Deshalb muss beispielsweise ein Absicherungsgeschäft über zwei Jahre auf die passenden EEX-Produkte aufgeteilt werden. Die Absicherungsgeschäfte und Preissicherungsmeldungen, und im Fall von Absicherungsgeschäften, die nicht den auswählbaren EEX-Produkten entsprechen, auch eine Dokumentation der Plausibilisierungen nach Satz 5, müssen intern revisionssicher abgelegt werden. Für Preissicherungsmeldungen für die genannten Geschäfte sowie deren Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ergebnisse aus Preissicherungsmeldungen durch die Bundesnetzagentur sind deren Formularvorgaben und Maßgaben zu beachten (vgl. § 35 StromPBG); dies gilt auch für den Zeitpunkt, ab dem Preissicherungsmeldungen für solche Geschäfte entgegengenommen werden können. Rein fiktive Geschäfte, die keine Absicherungsfunktion erfüllen, dürfen nicht gemeldet werden. Dies ergibt sich aus Anlage 5 Nummer 2.1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes)

Zu Nummer 1:

Die gesetzliche Definition der Prüfbehörde im EWPBG wird mit Blick auf die neu geschaffene Möglichkeit nach § 48a StromPBG, die Aufgaben der Prüfbehörde juristischen Personen des Privatrechts zu übertragen, angepasst. Aufgrund der Möglichkeit, nach § 48a StromPBG, mehr als eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen, können die Aufgaben der Prüfbehörde von mehreren Beliehenen parallel wahrgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Die Frist nach § 29 Absatz 2 wird bis zum 31. Juli 2023 verlängert und somit an die Frist nach § 29a Absatz 6 (neu) angepasst. Der Fristengleichlauf dient der Vereinfachung, da betroffene Unternehmen mit Blick auf die Arbeitsplatzerhaltungspflicht und das Boni- und Dividendenverbot nunmehr nur eine einheitliche Frist beachten müssen.

Zu Nummer 3:

Vor dem Hintergrund, dass im Fall einer Beleihung der oder den juristischen Personen des Privatrechts ausreichend Zeit zu geben ist, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Strukturen aufzubauen und einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, wird die in § 29a Absatz 6 vorgesehene Frist um vier Monate auf den 31. Juli 2023 verlängert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.